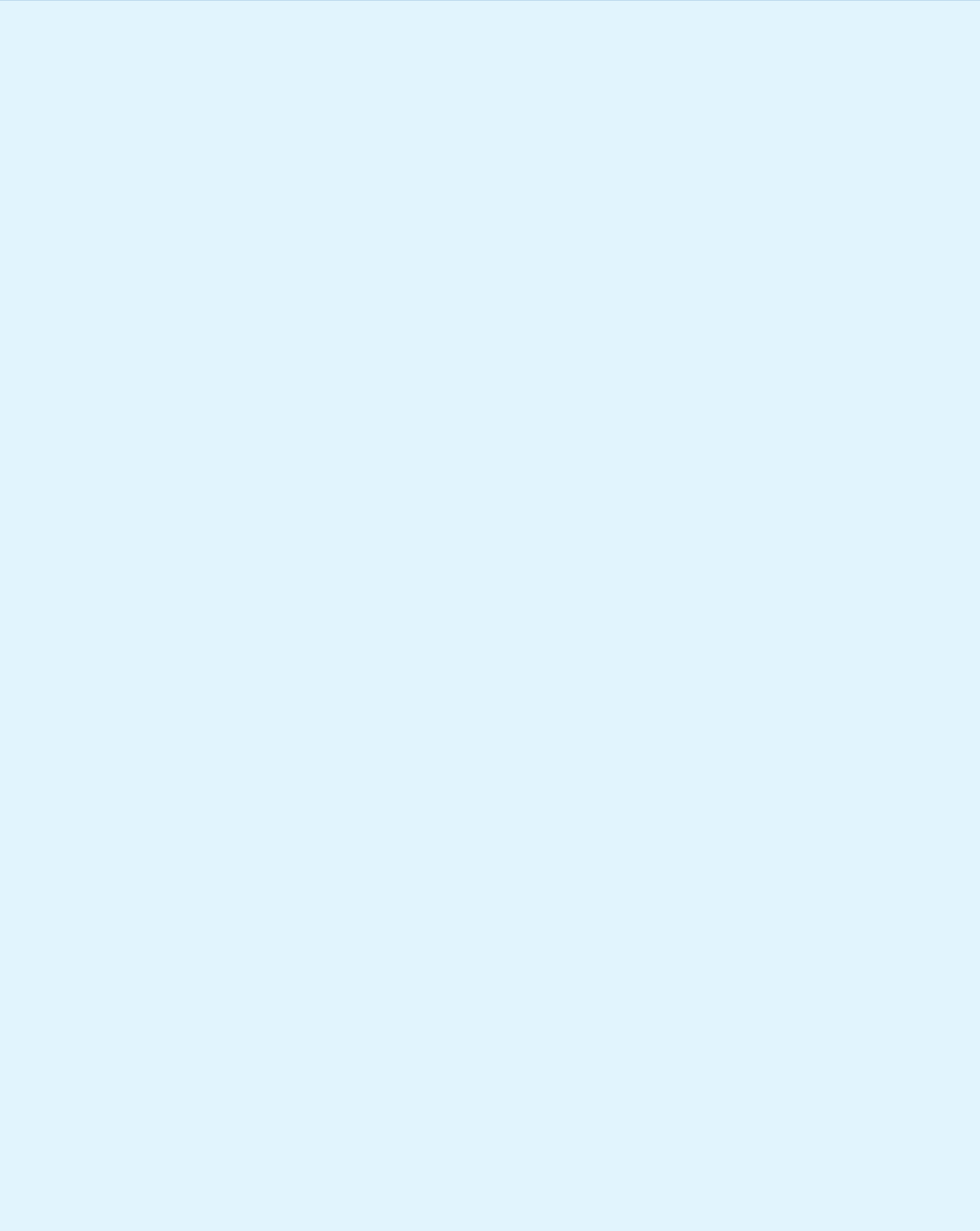
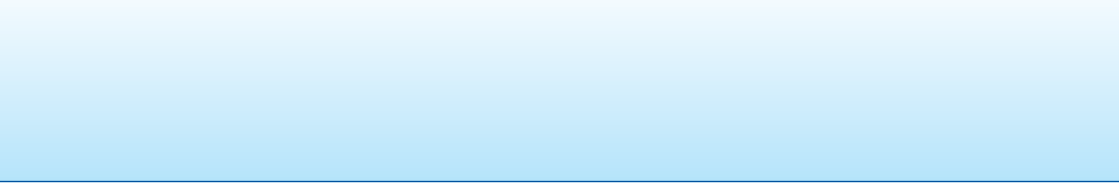


## Das Mahnverfahren

*Hier sagen wir Ihnen, was ein Mahnbescheid bedeutet,  
was er bewirkt - und wie Sie sich dagegen wehren können.*

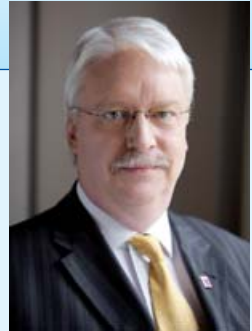




# Das Wichtigste im Überblick

Vorwort .....	5
Ein Mahnbescheid kommt oft schneller als man denkt ...	6
Wie ist es zu dem Mahnbescheid gekommen? .....	7
Wie beantragt man einen Mahnbescheid? .....	8
Und die Kosten? .....	11
Bloß keinen Streit? .....	12
Auch das noch – ein Vollstreckungsbescheid! .....	13
Jetzt wird's ernst ... ..	14
Der schriftliche Einspruch .....	15
Leges müssen zahlen .....	16
Digital GmbH zieht vor Gericht .....	17
Zum Anwalt oder nicht? .....	18
Selbst ist der Mann .....	19
Die Gerichtsverhandlung .....	20
Das Urteil wird gefällt .....	21
Wer verliert, zahlt alle Kosten – auch die der anderen Partei .....	22
Wäre ein Vergleich möglich? .....	23
Worauf Sie unbedingt achten sollten .....	24
Rechtsweg in Zivilsachen .....	26
Grundlagen und Ablauf des Europäischen Mahnverfahrens .....	27
Impressum .....	30





Liebe Leserinnen und Leser,

wir informieren Sie über das Mahnverfahren, damit bei einem unerwarteten Kontakt mit der Justiz keine Panik aufkommt. Zum Beispiel dann, wenn Ihnen aus heiterem Himmel ein Mahnbescheid zugestellt wird. Damit Sie einer solchen Situation nicht hilflos gegenüberstehen, wollen wir Ihnen in dieser Broschüre einige rechtliche Grundfragen des Mahnverfahrens darlegen. Die Kenntnis der Grundzüge dieses Verfahrens soll einem Gefühl des Unbehagens entgegenwirken und Sie dazu anregen, sich am Gerichtsverfahren aktiv und sachgerecht zu beteiligen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörg-Uwe Hahn'.

Jörg-Uwe Hahn

Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa

## Ein Mahnbescheid kommt oft schneller als man denkt ...

### ... zum Beispiel im Fall Digital GmbH gegen Leges

*Leo Leges kauft einen LCD-Fernseher. Nach zwei Wochen wird das Gerät geliefert, eingestellt und angeschlossen. Schon am ersten Abend zeigen manche Programme Schneegestöber und Geflimmer.*

*Leges reklamiert. Nach einer Woche erscheint der Kundendienst der Lieferfirma. Die Techniker können den Fehler allerdings nicht beheben. Herr Leges wird gebeten darauf zu achten, ob die Störungen nur zu bestimmten Tageszeiten oder bei bestimmten Wetterlagen auftreten. Am besten wäre es, wenn er sich hierüber Notizen mache. Leges protestiert, beruhigt sich aber, als ihm ein zweiter Kundendienstbesuch für die kommende Woche versprochen wird.*

#### **Der Brief und der Mahnbescheid**

Nach zehn Tagen ist die Bildqualität noch schlechter geworden. Auch bisher störungsfrei zu empfangende Programme zeigen verzerrte Silhouetten. Der Kundendienst hat sich nicht mehr blicken lassen. Stattdessen wird Herrn Leges eine Rechnung übersandt, ohne den vereinbarten Rabatt, aber zuzüglich der Kosten zweier Nachbesserungsleistungen, Endpreis: 500 Euro. Leo Leges schreibt einen ärgerlichen Brief an die Digital GmbH. Er trete vom Vertrag zurück, werde sich anderweitig eindecken. Das schadhafte Gerät stehe zur Abholung bereit. Leo Leges sieht die Angelegenheit damit als erledigt an.

#### **Hier irrt er sich.**

Als er eines Abends nach Hause kommt, gibt ihm seine Frau einen Brief vom Amtsgericht, den ein Postdienstleister gestern zugestellt hatte. Leo Leges öffnet den Brief und sieht, dass es ein Mahnbescheid ist. Er soll innerhalb von zwei Wochen an die Digital GmbH 500 Euro zahlen, außerdem Zinsen und Kosten! Die Digital GmbH wird in dem Mahnbescheid als Antragstellerin, er selbst als Antragsgegner bezeichnet.

## Wie ist es zu dem Mahnbescheid gekommen?

Der Geschäftsführer der Digital GmbH hat „nicht lange gefackelt“. Er ging den kürzesten Weg und beantragte, einen Mahnbescheid zu erlassen. Ein Mahnbescheid ist kein Urteil. Er ist zunächst nur eine Aufforderung an den Antragsgegner, eine bestimmte Geldsumme an den Antragsteller zu zahlen. Diese Aufforderung erlässt das Amtsgericht auf Antrag. Es prüft dabei nicht, ob der Anspruch zu Recht besteht.

**Ein Mahnbescheid ist eine Aufforderung an den Antragsgegner, eine bestimmte Geldsumme an den Antragsteller zu zahlen. Das Amtsgericht erlässt diese Zahlungsaufforderung auf Antrag des Antragstellers. Es prüft dabei nicht, ob der Anspruch begründet ist.**

Das Gericht verlässt sich im Wesentlichen auf die Angaben des Antragstellers. Ein Mahnbescheid kommt oft schneller als man denkt ...



**Merke:** Jeder, der Geld zu bekommen hat, kann einen Mahnbescheid beantragen, wenn der Schuldner nicht freiwillig zahlt. Man braucht dazu keinen Anwalt. Jeder kann den Erlass eines Mahnbescheides beim Amtsgericht selbst beantragen.

# Wie beantragt man einen Mahnbescheid?

**Für Antragsteller mit Wohnsitz/Sitz in Hessen ist zuständig das Amtsgericht Hünfeld, 36084 Hünfeld.**

Die hessische Justiz bietet im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Reihe von Möglichkeiten der Antragstellung:

## 1. Das Belegverfahren

In fast allen Schreibwarengeschäften und in den Schreibwarenabteilungen der Kaufhäuser können die Antragsformulare für einen schriftlichen Antrag („Belegverfahren“) gekauft werden. Der Antragsteller füllt den Vordrucksatz aus und schickt ihn unterschrieben dem Amtsgericht Hünfeld. Beim Ausfüllen des Vordrucksatzes sind die Ausfüllhinweise zu beachten. Bestehen dann noch Unklarheiten, können Sie sich an jedes Amtsgericht wenden. Dort gibt es eine Rechtsantragstelle, die Ihnen gerne behilflich ist.

## 2. Das Online-Mahnverfahren

Bei dem Online-Mahnantrag werden die Daten online in einer interaktiven Eingabemaske erfasst. Die Dateneingabe erfolgt ausschließlich online über das Internetportal **[www.online-mahnantrag.de](http://www.online-mahnantrag.de)**.

Nach Abschluss der Eingabe stehen 2 Möglichkeiten für eine Übermittlung der Daten zur Verfügung:

### a. Barcodeverfahren

Beim Barcode-Mahnbescheidsantrag wird Papier als Träger einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung genutzt. Der Barcode selbst stellt hierbei die maschinell lesbare Aufzeichnung dar. Zusätzlich werden die Antragsdaten auch in Klarschrift ausgegeben.

Der „Barcode-Mahnbescheidsantrag“ besteht aus folgenden Teilen:

- dem Deckblatt
- einer oder mehrerer Antragsseiten in Klarschrift
- einer oder mehrerer Barcodeseiten
- als Abschluss einen Bereich für Vermerke des Gerichts

Die mit Hilfe des Online-Mahnantrags erstellten Barcode-Mahnbescheidsanträge werden über den besonderen Menüpunkt „Barcode“ mit Hilfe des Acrobat Reader-Programms ausgedruckt. Um eine Entschlüsselung der Daten zu gewährleisten, muss der Ausdruck sauber sein und darf im Druckbild unter anderem keine Schlieren und Streifen aufweisen. Die diversen aufeinander folgenden Antragsseiten sind vom Antragsteller zusammenzuheften und auf dem Deckblatt zu unterschreiben. Sodann wird der Antrag per Post dem zuständigen Mahngericht übersandt, wobei die im Deckblatt dokumentierten besonderen Konditionen der Antragsnutzung anerkannt werden. Beim Amtsgericht Hünfeld als zentralem Mahngericht für Hessen werden die eingehenden Anträge gescannt, die Daten entsprechend erkannt, entschlüsselt, aufbereitet und sodann verarbeitet.

#### **b. Datenübermittlung über das Internet**

Den modernsten Übermittlungsweg bietet das Internet. Nach Eingabe der Daten in den Online-Mahnantrag werden diese online verschlüsselt an das Mahngericht übermittelt und dort weiterbearbeitet. Die Unterschrift wird hierbei durch eine Signatur ersetzt. Voraussetzung für dieses Verfahren sind eine zugelassene qualifizierte Signaturkarte und ein geeignetes Kartenlesegerät. Für die Übermittlung steht die Software EGVP (Elektronisches Gerichts- und VerwaltungsPostfach) zur Verfügung. Die Software EGVP ist kostenfrei über die Internetseite

des Hessischen Ministeriums der Justiz ([www.hmdj.hessen.de](http://www.hmdj.hessen.de)) oder die Seite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) erhältlich. Auf diesen Seiten können Sie auch weitere Informationen über das EGVP und den elektronischen Rechtsverkehr erhalten. Der EGVP-Mahnantrag ist die schnellste Möglichkeit, einen Mahnbescheidsantrag an das zuständige Mahngericht zu übermitteln.



### 3. Datenaustauschverfahren

Das Datenaustauschverfahren ist auf Antragsteller mit hohem Antragsvolumen und einer speziellen Fachsoftware ausgerichtet und kann erst nach Rücksprache mit dem Gericht genutzt werden.

Weitere sehr ausführliche Informationen zum Thema automatisiertes Mahnverfahren können auch direkt auf der Homepage des Amtsgerichts Hünfeld ([www.ag-huenfeld.justiz.hessen.de](http://www.ag-huenfeld.justiz.hessen.de)) abgerufen werden.

## Und die Kosten?

Wie alles kostet auch der Erlass eines Mahnbescheides Geld. Die Kosten hängen jeweils von der Höhe des „Streitwertes“ (d. h. der geforderten Geldsumme) ab.

Die Digital GmbH muss zum Beispiel die Mindestgebühr von 23 Euro bezahlen.

Die Kosten werden vom Amtsgericht automatisch berechnet und in den Mahnbescheid aufgenommen.

**Wurde der Antrag fehlerfrei ausgefüllt, fertigt das Gericht den Mahnbescheid aus und übersendet ihn Herrn Leges.**

Das Gericht „stellt zu“. Zugleich fordert es die Kosten von der Antragstellerin an.



## Bloß keinen Streit?

*Leo Leges will keinen Prozess, er mag keinen Streit. Ilse Leges hält es für das Beste, Widerspruch einzulegen. Auf dem Mahnbescheid steht, dass man innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung des Mahnbescheides Widerspruch einlegen kann, wenn man die Forderung nicht für begründet hält.*

Leo Leges hält davon nichts. Er will seine Ruhe haben. Schere-reien hat er schon genug. Mit einem Händler vor Gericht zu streiten, führt ja doch zu nichts, zumal er argwöhnt, dass der Händler seine Techniker als Zeugen aufbietet und den Fehler auf die in Nachbarschaftshilfe montierte Satellitenschüssel zurückführen wird. Die sitzen am längeren Hebel, denkt Leo Leges. Letzten Endes wird es ja dann noch teurer werden, weil auch Anwalt und Gericht bezahlt werden müssen, meint er. Er schlägt vor zu zahlen, um das Thema abzuhaken. Ilse will sich nicht so leicht unterkriegen lassen. Wenigstens könnte man noch mal an die Firma schreiben. So machen sie es auch. Leo Leges schreibt, dass er kein Interesse mehr am Gerät habe und vom Vertrag zurückgetreten sei.

### **Klein begeben oder Widerspruch einlegen?**

**Wenn man die Forderung nicht für begründet hält, muss man innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Mahnbescheides bei dem unterzeichneten Gericht Widerspruch einlegen.**

**Sie erleichtern dem Gericht die Arbeit, wenn Sie für Ihren Widerspruch den Ihnen mit dem Mahnbescheid übersandten Vordruck „Widerspruch“ verwenden. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht erforderlich.**

## Auch das noch – ein Vollstreckungsbescheid!

*Wieder bekommen sie von der Digital GmbH keine Antwort. Statt dessen kommt 14 Tage später erneut ein Brief. Das Schreiben sieht dem ersten zum Verwechseln ähnlich. Die Überschrift lautet jetzt aber „Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid vom ...“. Dem Inhalt nach ist es aber der gleiche Text, den Leges schon früher bekommen haben. Der zusätzliche Text ist jetzt vom Gericht ausgefüllt.*

### **Wie kam es dazu?**

Die Digital GmbH hat keinen Grund gesehen, auf das Schreiben der Leges einzugehen. Den Geschäftsführer interessiert an dem Schreiben nur, dass die Leges nicht zahlen wollen.

Inzwischen ist die Digital GmbH vom Amtsgericht benachrichtigt worden, dass der Mahnbescheid zugestellt worden ist. Nach Ablauf der im Mahnbescheid genannten Widerspruchsfrist beantragt sie jetzt beim Gericht die Erteilung eines Vollstreckungsbescheides. Hierfür ist die Benutzung des mit der Zustellungsnachricht übersandten Vordrucks „Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides“ zwingend.

**Während der Mahnbescheid nur die gerichtliche Aufforderung an den Antragsgegner enthält, an den Antragsteller zu zahlen, gibt der Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller die Möglichkeit, seine Forderung zwangsweise mit Hilfe des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichts (zuständig z.B. für Lohnpfändungen) von Leo Leges beizutreiben. Der Vollstreckungsbescheid wirkt also zunächst wie ein Urteil.**

**Der Vollstreckungsbescheid gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, seine Forderung zwangsweise beizutreiben.**

## Jetzt wird's ernst ...

*Leo Leges will sich wehren. Es muss unbedingt etwas unternommen werden. Ilse hat ihren Mann überzeugt. Jetzt hat Leo Leges begriffen, dass man sich zur Wehr setzen muss, wenn man sein Recht bekommen will. Was kann Leo Leges jetzt noch tun? Ist es vielleicht schon zu spät?*

**Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung Einspruch eingelegt werden.**

Das will Leo Leges jetzt tun. Er vertraut darauf, dass bei der Gerichtsverhandlung die Wahrheit schon herauskommen werde.



## Der schriftliche Einspruch

Der Einspruch muss schriftlich an das Amtsgericht gerichtet werden, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat. Der Einspruch hat die Wirkung, dass der Vollstreckungsbescheid nicht endgültig wird. Es ist auch möglich, den Einspruch - wie übrigens auch den Widerspruch - zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu erklären. Handelt es sich dabei um ein Amtsgericht, das mit dem Mahnverfahren nicht befasst ist, so wird die Erklärung allerdings erst dann wirksam, wenn das Protokoll bei dem Amtsgericht eingeht, das den Mahnbescheid bzw. den Vollstreckungsbescheid erlassen hat. In jedem Fall ist es sicherer, sich unmittelbar dorthin zu wenden.

Der Rechtsstreit wird jetzt an das Gericht abgegeben, das im Mahnbescheid als zuständiges Gericht für ein Streitiges Verfahren bezeichnet worden ist (z. B. in dessen Bezirk Leo Leges wohnt). Das Amtsgericht, das den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, muss dazu vorher in der Regel die Akten dorthin abgeben.



## Leges müssen zahlen

Der Einspruch schützt Herrn Leges jedoch nicht davor, dass die Digital GmbH die Zwangsvollstreckung (zum Beispiel durch den Gerichtsvollzieher) betreibt. Dazu ist sie aufgrund des Vollstreckungsbescheides berechtigt. Auch wenn Herr Leges dagegen Einspruch eingelegt hat. Um sich davor zu schützen, muss Herr Leges zusätzlich beantragen, die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid einstweilen einzustellen. Diesen Antrag sollte er gleichzeitig mit dem Einspruch stellen!

**Achtung:** Über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung entscheidet das Prozessgericht (z. B. das Amtsgericht, in dessen Bezirk Leo Leges wohnt), nicht das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat.

- Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht
- Beim Prozessgericht beantragen, die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid einstweilen einzustellen

**Merke:** Dies alles und einen Teil der inzwischen entstandenen Kosten hätte Leo Leges vermeiden können, wenn er gleich gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt hätte. Dann wäre ein Vollstreckungsbescheid nicht erlassen worden. Leo Leges hätte nur eines zu tun brauchen: Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Mahnbescheids an das Gericht schreiben, dass er Widerspruch einlegt oder diesen Widerspruch mündlich bei der Geschäftsstelle des Gerichts erklären müssen.

Herr Leges wird aber erfahren, dass es falsch war, solange zu warten. Noch vor der mündlichen Verhandlung bekommt er nämlich einen Beschluss des Gerichts, wonach die Zwangsvollstreckung zwar eingestellt wird, allerdings nur dann, wenn er in Höhe des vollen Betrages (das sind 500 Euro) und der inzwischen angefallenen Kosten Sicherheit leistet. Das bedeutet: Leo Leges muss diese Summe (rund 520 Euro) bei Gericht hinterlegen. Dazu ist ein Antrag bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts erforderlich. Solange dieser Antrag nicht gestellt ist, kann der Gerichtsvollzieher jeden Tag vor der Tür stehen oder es kann zum Beispiel das Gehalt gepfändet werden.

## Digital GmbH zieht vor Gericht

Jetzt ist die Digital GmbH wieder am Zug. Sie bekommt vom Amtsgericht die Mitteilung, dass Leo Leges Einspruch eingelegt hat. Der Geschäftsführer tut jetzt das, was er immer tut. Er übergibt die Sache seinem Rechtsanwalt. Dieser zahlt bei Gericht eine weitere Gebühr ein und schildert in einem längeren Schreiben an das Gericht, wie technisch ausgereift das gelieferte Modell ist und dass das Gerät bei Übergabe an Herrn Leges (der im weiteren Verfahren „Beklagter“ genannt wird) mangelfrei gewesen sei. Er behauptet, die Digital GmbH, die jetzt die Bezeichnung „Klägerin“ führt, habe den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Als Zeugen benennt er dafür den bei der Digital GmbH angestellten Techniker Harry Schreiber.

### **Das Gericht bestimmt jetzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung, zu dem beide Parteien geladen werden.**

Leo Leges erhält gleichzeitig mit der Ladung eine Abschrift des Schriftsatzes des Rechtsanwalts und die Aufforderung, innerhalb einer Frist dazu Stellung zu nehmen. Das Gericht kann aber auch zunächst von einer Terminsbestimmung absehen und Leo Leges lediglich zu einer Äußerung innerhalb einer gesetzlichen Frist auffordern.

Beide Fristen müssen unbedingt eingehalten werden, weil sonst weitere Rechtsnachteile (Ausschluss verspäteten Vorbringens) drohen. Im zweiten Fall wird der Termin nachträglich bestimmt.

## Zum Anwalt oder nicht?

*Spätestens jetzt fragt sich Leo Leges, ob es ratsam ist, auch einen Anwalt zu nehmen. Seine Bedenken, dass ihn dies zuviel Geld kosten könnte, sollten dabei nicht ausschlaggebend sein. Falls die Familie Leges eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, sollte sich Herr Leges umgehend mit ihr in Verbindung setzen, um die Frage zu klären, ob die Versicherung die Kosten übernimmt.*

**Er hat auch die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn er nur geringes Einkommen bezieht.**

Wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Prozesses oder seines Rechtsanwalts nicht, nur zum Teil oder nur in Raten bezahlen kann, erhält auf Antrag Kostenbefreiung oder Ratenzahlung bewilligt. Ein Rechtsanwalt seiner Wahl wird ihm dann beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Anwalt erforderlich ist oder der Gegner anwaltlich vertreten ist.

Der Antrag muss beim zuständigen Gericht entweder schriftlich oder mündlich gestellt werden. Hierzu muss Leo Leges den Fall unter Angabe seiner Beweismittel kurz schildern. Denn das Gericht überprüft den Antrag auf Prozesskostenhilfe darauf, ob der Einspruch Aussicht auf Erfolg hat. Dem Antrag ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Diese Aufgabe kann auch der Anwalt für ihn übernehmen. **Einen Vordruck hält das Gericht bereit.**

## Selbst ist der Mann

*Leo Leges entschließt sich, den Prozess allein zu führen. Er ist nun der Überzeugung, dass er im Recht ist und gewinnen wird! Die weiteren Formalitäten, die noch auf ihn zukommen, braucht er nicht zu fürchten. In schwierigen Fällen empfiehlt es sich jedoch, einen Anwalt hinzuzuziehen.*

Leo Leges schildert jetzt in einem **Schreiben an das Gericht**, wie sich die Sache aus seiner Sicht zugetragen hat. Besondere Formalien brauchen für dieses Schreiben nicht eingehalten zu werden. Es empfiehlt sich jedoch, in jedem Fall das Aktenzeichen anzugeben und eine – wenn der Gegner durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist für diesen eine zusätzliche – Kopie des Schreibens mit einzureichen. Außerdem sollten Beweismittel (Zeugen, Urkunden usw.) für die eigenen Behauptungen angegeben werden.

**Recht haben allein genügt nicht.  
Man muss es auch beweisen können!**

Leo Leges teilt dem Gericht also mit, dass er auch früher schon an die Digital GmbH geschrieben hatte. Zum Beweis dafür, dass die Nachbesserung nicht ausgeführt worden ist, benennt er seine Ehefrau Ilse als Zeugin.

**Viele glauben, dass Familienangehörige nicht als Zeugen vor Gericht auftreten können. Auch Verwandte, Verschwägte und Ehegatten können Zeugen sein. Sogar Kinder, auf die Volljährigkeit kommt es nicht an.**

Das Gericht wird jedoch besonders sorgfältig darauf achten, ob sich ein solcher Zeuge durch die besonders enge Beziehung zu einer Partei in seiner Aussage beeinflussen lässt. Dies kann natürlich auch bei Angestellten der Fall sein. Frau Leges erhält genau wie Herr Schreiber bald darauf eine Ladung, mit der sie aufgefordert wird, als Zeugin zu dem Termin zu erscheinen.

## Die Gerichtsverhandlung

Zum Termin kann Leo Leges allerdings nicht kommen. Er ist auf einer längeren Geschäftsreise. Zwar hat er überlegt, ob er beim Richter eine Verlegung des Termins beantragen soll, was er eigentlich gekonnt hätte. Er möchte dies jedoch nicht tun, weil er nicht sicher ist, ob er nicht bei einem verlegten Termin wiederum verhindert wäre. Er verabredete dann mit seiner Ehefrau, dass diese zum Termin geht.

### Das ist möglich.

**Vor dem Amtsgericht kann sich jeder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Allerdings kann man sich, außer von einem Anwalt, nur durch die in § 79 Abs. 2 der Zivilprozessordnung aufgeführten Bevollmächtigten vertreten lassen.**

**Bevollmächtigte müssen eine schriftliche Vollmacht mitbringen.**

Keinesfalls dürfen Leges den Termin versäumen. Jeder, der trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einem Termin nicht erscheint, muss damit rechnen, dass gegen ihn ein **Versäumnisurteil** erlassen wird. Dieses hat, wenn vorher bereits ein Vollstreckungsbescheid ergangen ist, besonders weitreichende Wirkungen (= Endurteil, Berufungsmöglichkeit nur ausnahmsweise).

**Im Termin versucht der Richter zunächst, eine gütliche Einigung zu erreichen. Als das nicht gelingt, vernimmt er die Zeugen nacheinander.**

### Die Zeugenaussagen

Der Zeuge Harry Schreiber konnte sich nur noch daran erinnern, bei Leges einmal ein Gerät besichtigt zu haben. Über den Zustand des Geräts bei Auslieferung konnte er nichts sagen. Frau Leges ist die Sache naturgemäß sehr viel besser im Gedächtnis geblieben. Sie legte dem Gericht den erfolglosen Nachbesserungsversuch dar und berichtete auch darüber, dass der zugesagte zweite Besuch des Service-Teams nicht stattgefunden hat.

## Das Urteil wird gefällt

### **Aufgrund der Zeugenaussagen kann der Richter jetzt sein Urteil sprechen.**

Nicht immer geschieht dies noch im gleichen Termin. Alles muss sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Dazu braucht der Richter Zeit.

**Er verkündet deshalb häufig das Urteil in einem weiteren Termin**, der den Parteien gleich genannt wird, zu dem sie aber nicht zu erscheinen brauchen.

### **Nach diesem Termin bekommen die Parteien das schriftliche Urteil vom Gericht zugeschickt.**

Drei Wochen später haben die Leges Gewissheit. Sie haben das Urteil bekommen. Die Klage ist abgewiesen worden. Die Digital GmbH hat auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mit Ausnahme derjenigen Kosten, die dadurch entstanden sind, dass Leo Leges es bis zum Vollstreckungsbescheid hat kommen lassen.

### **Wie werden die Kosten festgelegt?**

Die Kosten eines Rechtsstreits setzen sich in den meisten Fällen zusammen aus den Gerichtskosten, den Anwaltskosten und etwaigen Kosten für Zeugen oder Sachverständige.

### **Die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten ergibt sich aus gesetzlich festgelegten Gebührentabellen.**

Maßgebend für die Höhe der Kosten ist der sog. Streitwert, das ist zum Beispiel bei Geldforderungen der Betrag der Forderung. Auf die Dauer des Prozesses und die Zahl der Termine kommt es weder für die Gerichts- noch für die Anwaltsgebühren an. Nach dem Gesetz kann der Anwalt einen angemessenen Vorschuss verlangen. Wer die Kosten endgültig tragen muss, steht erst am Ende des Prozesses fest.

## Wer verliert, zahlt alle Kosten – auch die der anderen Partei

Wer Recht bekommt, erhält am Ende auch seine Vorschüsse und Anwaltskosten vom Gegner zurück.

Da die Digital GmbH verloren hat, muss sie die gesamte Summe in Höhe von ca. 286 Euro bezahlen. Hätten sich die Leges ebenfalls einen Anwalt genommen, so hätte das noch einmal ca. 157 Euro gekostet. Auch diese Kosten hätte die Digital GmbH tragen müssen. Hätten nicht beide Zeugen darauf verzichtet, Zeugengebühren zu bekommen, so hätten sich die Kosten dadurch noch einmal erhöht.

Damit Sie sich ein Bild über die ungefähre Höhe der Kosten machen können, wollen wir Ihnen anhand unseres Falles zeigen, wie teuer der Prozess gewesen ist.

### Der Streitwert betrug 500 Euro.

Es sind folgende Kosten entstanden:

1. <b>Gerichtskosten</b>	<b>105, - Euro</b>
<b>Nebenkosten</b>	<b>14, - Euro</b>
2. <b>Kosten der Klägerin</b> <b>Digital GmbH</b>	
<b>Anwaltskosten</b>	<b>ca. 157,70 Euro</b>
3. <b>Kosten des Beklagten Leges</b> <b>etwaige Fahrt- und Portokosten</b>	
	<b>ca. 9,50 Euro</b>
<hr/>	
<b>Summe:</b>	<b>286, 20 Euro</b>

## Wäre ein Vergleich möglich?

Unsere Geschichte endet mit einem Urteil. Das muss nicht so sein. Die Digital GmbH und die Familie Leges hätten sich auch gütlich einigen können. Die Juristen nennen das:

einen **Vergleich abschließen**.

Gerichte und Anwälte machen das nicht, um sich Arbeit zu sparen. Häufig wird ein beiderseitiges Nachgeben der Parteien ihren Interessen besser gerecht als ein Urteil. Das Gesetz verpflichtet deshalb das Gericht auch dazu, den Streit der Parteien möglichst durch eine gütliche Einigung zu schlichten.

### **Übrigens:**

Das Mahnverfahren eignet sich nicht für alle Fälle, in denen man die Hilfe des Amtsgerichts wegen einer Geldforderung braucht. Es ist in den Fällen sinnvoll, in denen man annehmen kann, der Gegner werde auf die gerichtliche Zahlungsaufforderung hin zahlen oder sich in dem Verfahren jedenfalls nicht wehren. Von manchen wird das Mahnverfahren aber auch benutzt, um den Gegner einzuschüchtern, obwohl die Forderung unbegründet ist. Es gibt auch Gläubiger, die für Mahnschreiben Vordrucke verwenden, die Mahnbescheiden täuschend ähnlich sehen. Einen echten Mahnbescheid kann man am Gerichtssiegel und am Absender des Briefes (Amtsgericht) erkennen.

**Deshalb: Keine Angst vor dem Mahnbescheid!  
Das Gericht hilft Ihnen, wenn Sie im Recht sind.**

# Worauf Sie unbedingt achten sollten

## 1. Lesen Sie immer genau durch, was Sie bekommen!

Auch wenn es mühsam ist und Ihnen auf den ersten Blick überflüssig erscheint, insbesondere auch die Hinweise auf der Rückseite der gerichtlichen Bescheide.

## 2. Fristen müssen beachtet werden!

Wenn Ihnen eine Frist mitgeteilt wird, ist es einfach. Denken Sie aber auch daran, dass viele Fristen in Lauf gesetzt werden, ohne dass Sie eigens darauf hingewiesen werden. Reagieren Sie deshalb immer sofort. Schieben Sie nichts länger als eine Woche auf. Begründungen lassen sich auch später nachholen. Und noch etwas: Es kommt nicht auf das Datum des Poststempels an, sondern darauf, dass Ihre Eingabe innerhalb der Frist auch tatsächlich beim Gericht eingeht.

## 3. Ihr Gesprächspartner im Rechtsstreit ist das Gericht. Richten Sie deshalb Ihre Schreiben nicht an Ihre Prozessgegner, sondern immer an das Gericht.

Wenn jedoch die Forderung, die gegen Sie geltend gemacht wird, zu Recht besteht, müssen Sie Ihre Zahlung nur an den Gläubiger, nicht an das Gericht leisten. Auch über Anträge auf Ratenzahlung kann das Gericht im Mahnverfahren nicht entscheiden. Dazu müssen Sie sich mit dem Gläubiger in Verbindung setzen.

## 4. Befolgen Sie Ladungen! Kommen Sie pünktlich!

### Es liegt in Ihrem eigenen Interesse.

Wenn Sie verspätet zu einem Termin kommen, kann es passieren, dass inzwischen schon ein Versäumnisurteil gegen Sie ergangen ist. Übrigens: Wenn Sie aus wirklich wichtigen Gründen nicht zu einem Termin erscheinen können, teilen Sie dies dem Gericht mit. In der Regel wird das Gericht dann auf Ihre Bitte einen anderen Termin bestimmen. Dies wird Ihnen mitgeteilt. Solange Sie eine solche Mitteilung nicht haben, müssen Sie aber davon ausgehen, dass es bei dem

ursprünglichen Termin bleibt. Versuchen Sie dann in jedem Fall selbst hinzugehen oder schicken Sie eine nach § 79 Abs. 2 der Zivilprozessordnung geeignete Person, die Sie vertritt (schriftliche Vollmacht!).

**5. Beim Amtsgericht braucht man nur in bestimmten Familiensachen einen Rechtsanwalt.**

In schwierigeren Fällen empfiehlt es sich aber immer rechtskundigen Rat einzuholen.

**6. In jedem hessischen Amtsgericht gibt es eine Rechtsantragsstelle.**

Hier wird Ihnen geholfen Ihre Anträge und Erklärungen richtig zu Papier zu bringen.

**7. Finanziell hilfsbedürftigen Bürgern kann das Amtsgericht auch Beratungshilfe gewähren.**

Es erteilt einen Berechtigungsschein, mit dem Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aufsuchen können, sofern dem Anliegen nicht durch eine sofortige Auskunft oder durch den Hinweis auf eine andere Möglichkeit der Hilfe entsprochen werden kann.



# Rechtsweg in Zivilsachen



\*Nur die wichtigsten Fälle sind hier aufgeführt

# Grundlagen und Ablauf des Europäischen Mahnverfahrens

## Geltungsbereich

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU vom 30.12.2006, Nr. L 399 S. 1 ff.) wurde am 12. Dezember 2008 alternativ zum deutschen Mahnverfahren ein vergleichbares europäisches Verfahren eingeführt, welches in grenzüberschreitenden Fällen die schnelle und kostengünstige Beitreibung unbestrittener Forderungen im EU-Raum - mit Ausnahme von Dänemark - ermöglicht.

## Anwendungsbereich

Anwendbar ist die Verordnung, sofern ein grenzüberschreitender Fall vorliegt, d. h. die Parteien müssen grundsätzlich in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU - mit der Ausnahme von Dänemark - ansässig sein. Des Weiteren muss es sich um eine fällige vertragliche Forderung aus Zivil- und Handelssachen handeln. Ausgenommen vom europäischen Mahnverfahren sind erbrechtliche, insolvenzrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Ansprüche.

## Zuständigkeit

Grundsätzlich ist der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in dem Mitgliedstaat einzureichen, in dem der Antragsgegner seinen Sitz/Wohnsitz hat. Für Verfahren gegen in Deutschland ansässige Antragsgegner ist für die Bearbeitung von Anträgen im Europäischen Mahnverfahren ausschließlich das Amtsgericht Berlin-Wedding zuständig.

## Antrag

Für die Stellung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls besteht Vordruckzwang (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1896/2006, Artikel 7 Absatz 1). Bedient sich der Antragsteller nicht dieser Formblätter, so liegt ein Verfahrensmangel

vor, der die Zurückweisung des Antrags zur Folge haben kann (Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) 1896/2006).

Das Antragsformular kann entweder

- online ausgefüllt werden über die Internetseite des Europäischen Gerichtsatlas ([http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm)) und danach ausgedruckt oder
- über die Internetseite des Europäischen Mahnverfahrens Deutschland (<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav/vordruck.html>) ausgedruckt und von Hand ausgefüllt werden.

Der Antrag muss in Papierform eingereicht werden. Liegen die technischen Anbindungen für eine elektronische Antragstellung vor, wird hierauf auf der Internetseite des Europäischen Mahnverfahrens in Deutschland

(<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html>) hingewiesen. Der Antrag (Formblatt A) ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, jedoch in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formular des Europäischen Mahnverfahrens ist durch Ankreuzfelder anwenderfreundlich gestaltet.

Dem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls sind keine Beweismittel (z. B. Belege, Rückschecks etc.) beizufügen.

### Verfahrensablauf

Ist der Antrag nicht offensichtlich unbegründet, erlässt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl und stellt ihn dem Antragsgegner zu. Dieser hat dann die Möglichkeit, den Zahlungsbefehl entweder zu akzeptieren oder Einspruch einzulegen. Legt der Antragsgegner innerhalb von 30 Tagen keinen

## Grundlagen und Ablauf des Europäischen Mahnverfahrens

Einspruch ein – beginnend ab Zustellung –, erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl automatisch für vollstreckbar. Der Zahlungsbefehl wird zum Vollstreckungstitel. Der Zahlungstitel ist dann in jedem EU-Mitgliedstaat – mit Ausnahme von Dänemark – zwangsweise durchsetzbar.

Im Fall eines Einspruchs des Antragsgegners beginnt auf Antrag des Antragstellers ein gewöhnlicher Zivilprozess nach dem Recht des Staates, in dem der Antragsgegner seinen Sitz/Wohnsitz hat. In Deutschland würde das Amtsgericht Wedding in Berlin den Rechtsstreit dann an das vom Antragssteller benannte deutsche Streitgericht abgeben.

Die Vollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl erfolgt gem. Art. 21 EUMahnVO nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates, in dem die Vollstreckung betrieben werden soll. In Deutschland ist das Amtsgericht für die Vollstreckung zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz/Wohnsitz hat.

Weitere Informationen, insbesondere Antragsformulare nebst Ausfüllhinweisen, Kosten sowie Fragen und Antworten sind auf der Internetseite des Europäischen Mahngerichts Deutschland unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html> zu finden.

## Impressum

### Herausgeber

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden  
pressestelle@hmdj.hessen.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Sandra Kranz

### Redaktion

Melanie Kremer  
Alexandra Link

**Foto S. 5:** Frank Ossenbrink

### Gestaltung

Nina Faber de.sign  
Agentur für Werbung und Kommunikation  
Wiesbaden

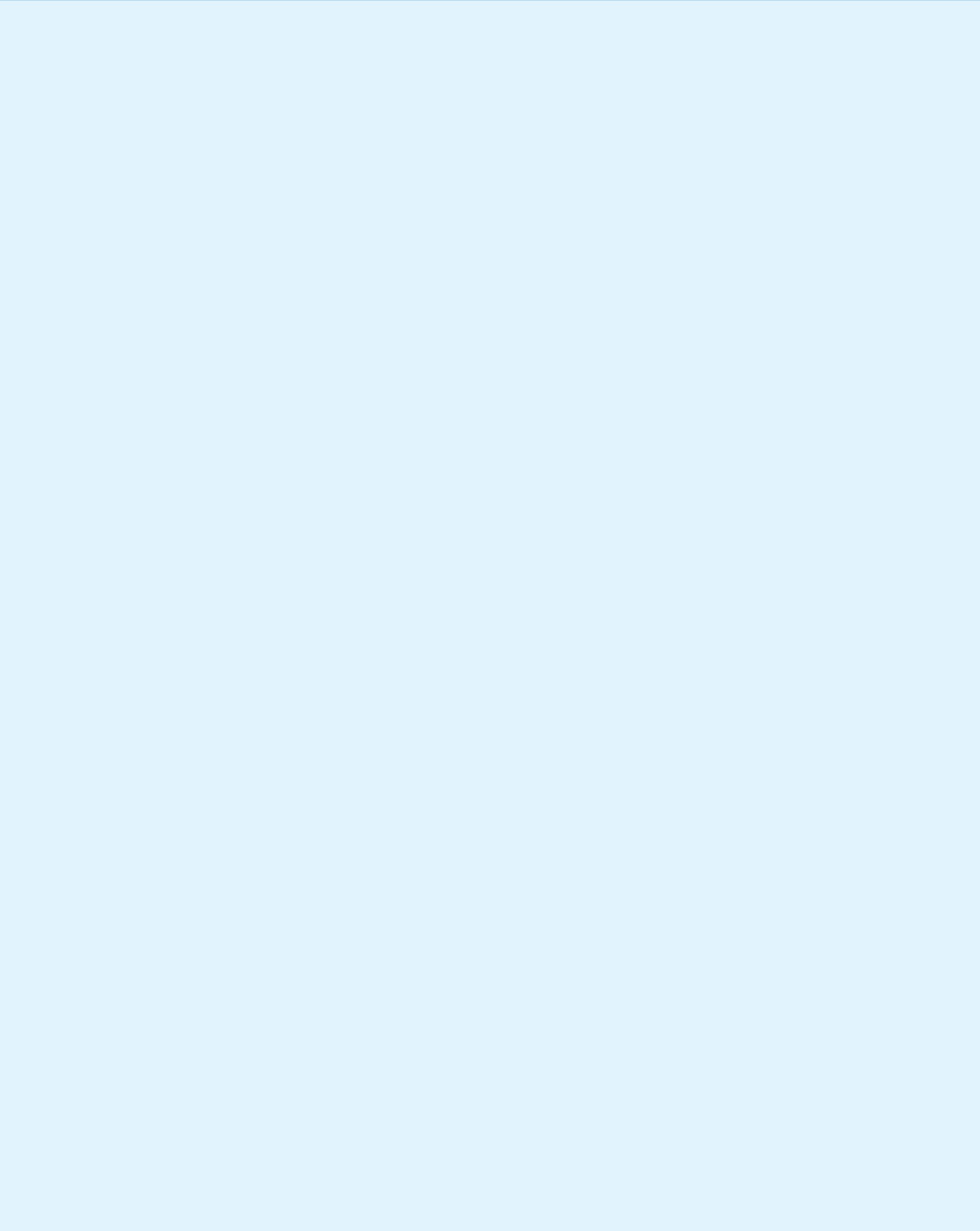
### Druckerei

Justizvollzugsanstalt Darmstadt

### Stand

Dezember 2010

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



HESSEN



**Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Integration und Europa**

Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden

[www.hmdj.hessen.de](http://www.hmdj.hessen.de)